

(Nr. 3148.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d.J. fallen. Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden. Dienstvergehen
überhaupt.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 3.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens statt findet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizeiaufsicht oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet. Amtsverbrechen.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung bloß mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 5. Nr. 1. und 2. bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Ver-

schärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 333. Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vorthail zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 5.

Bloße Dienstvergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt findet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

- 1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen bloß mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Kassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 3. bezeichneten Art angedroht ist;
- 2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
- 3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
- 4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
- 5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht.

§. 7.

Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Beamten außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

Dasselbe gilt, wenn Polizeibeamte die Uebertretung der Polizeigesetze bulden und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen.

§. 8.

Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatfachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschulldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 3.) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freispre-

sprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 10.) nach sich zieht.

§. 9.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disziplinarbehörde die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, verordnen.

§. 10.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Beamten den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§. 11.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 12.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 13.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 11.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 14.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist, und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

(Nr. 3148.)

§. 15.

§. 15.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 12.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 16.

Zustellung der
Vorladungen 2c.

Die in dem §. 12. erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 17.

Disziplinar-
strafen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 18.

Ordnungsstrafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße.

§. 19.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

- 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

- 2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 20.

Welche der in den §§. 17. bis 19. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Dienstentlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 21.

Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Verfahren für
Ordnungs-
strafen.

§. 22.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen untere Beamte Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder Instruktionen beigelegt ist. Dasselbe gilt von Postamtsvorstehern in Bezug auf ihre Untergebenen, und von Postinspektoren in Bezug auf die unteren Beamten ihres Bezirkes.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst-
einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 23.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

So bald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat.

§. 24.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Verfahren für
Entfernung
aus dem
Amte.

§. 25.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt, und der Untersuchungskommissar ernannt:

(Nr. 3148.)

1) wenn

- 1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 26. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.
Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen, und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.
- 2) In allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 26. Nr. 2.) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 26.

Entscheidende
Behörden
erster In-
stanz.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

- 1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 31.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.
- 2) Die Provinzialbehörden, als:
 - die Regierungen,
 - die Provinzial-Schulkollegien,
 - die Provinzial-Steuerdirektionen,
 - die Ober-Bergämter.

Vor die Provinzialbehörden gehören alle bei denselben angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, welche nicht vorstehend unter Nr. 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen.

§. 27.

In Bezug auf diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den in §. 26. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde durch einen Beschluß des Staatsministeriums zu bestimmen.

§. 28.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 29.

Das Staatsministerium kann auf den Antrag des betreffenden Ministers oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache von einer Provinzialbehörde an eine andere verweisen, wenn nach dem Gutachten des Disziplinarhofes Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann.

§. 30.

§. 30.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher ^{Kompetenz-} werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des ^{Streitigkeiten.} Disziplinarhofes, entschieden.

§. 31.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern der beiden obersten Gerichtshöfe gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 32.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 33.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 34.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn ^{Voruntersuchung.} er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

§. 35.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Verhandlungen an die Behörde eingesandt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat.

§. 36.

Der dem Angeschuldigten vorgesezte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

§. 37.

Mündliche
Verhandlung vor der
entscheidenden Behörde
erster Instanz.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte, unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 38.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen der Minister zu diesem Ende bezeichnet.

§. 39.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Bertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten sieht das letzte Wort zu.

§. 40.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 41.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Bertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm die entscheidende Behörde die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Der Behörde steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 42.

Entscheid. 2. Instanz.

Die Entscheidung, welche die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 43.

§. 43.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 44.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Resitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 45.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Staatsministerium unter folgenden näheren Bestimmungen zulässig: Berufung an das Staatsministerium.

Dem Angeschuldigten steht sie gegen jede Entscheidung zu, durch welche seine Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist; dem Beamten der Staats-Anwaltschaft gegen jede Endentscheidung.

§. 46.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 47.

Das Staatsministerium wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen der Entscheidung gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden wäre.

Die Entscheidung des Staatsministeriums kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 48.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

§. 49.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof muß vor Erstattung des Gutachtens den Beamten der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrage hören.

Er kann die Vorladung des Angeschuldigten verordnen und die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen sonstigen Verfügungen erlassen.

§. 50.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Ver-
setzung in den Ruhestand (§. 94.) verfügen.

§. 51.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte von dem Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 52.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

- 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
- 2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Suspension
kraft des
Gesetzes.

§. 53.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 55.) nicht ein.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 54.

§. 54.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens verfügen.

Suspension
durch Ver-
fügung.

§. 55.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens; ist aber wider ihn in erster Instanz der Verlust des Amtes verhängt, oder ist dieser Verlust eine gesetzliche Folge des ergangenen Urtheils, so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheils oder der Entscheidung an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst Einkommens übersteigen darf, verabreicht.

Einfluß der
Suspension
auf das
Dienst-
Einkommen.

Auf die für Dienstkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 56.

Der zu den Kosten (§. 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn das Verfahren nicht den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§. 57.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

§. 58.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vorläufige
Untersagung
der Aus-
übung der
Amtsver-
richtungen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 59.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

(Nr. 3148.)

§. 60.

§. 60.

1. Ordnungs-
strafen
gegen verschie-
dene Justiz-
beamte.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 18. und 22.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 72. bis 75. enthaltenen Einschränkungen.

§. 61.

Beamte der
Staatsan-
waltschaft
und der ge-
richtlichen
Polizei.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Ober-Staatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280. 281. 282. der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§. 62.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 63.

Büreau- und
Unterbeamte.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte, namentlich die Beamten des Sekretariates, der Kalkulation, der Kassen- und Deposital-Verwaltung, der Registratur, der Kanzlei und der Exekutionsvollstreckung Ordnungsstrafen zu verhängen, sind:

- 1) Der Erste Präsident eines obersten Gerichtshofes in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichtes in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirktes, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
- 3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichtes erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirktes dieses Gerichtes. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
- 4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
- 5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtsdeputation) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

Gerichtsschrei-
ber, Ge-
richtsvollzie-
her bei den
Rheinischen
Gerichten.

§. 64.

In Ansehung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe und bei den übrigen Rheinischen

schen Gerichten angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 63. mit der Modifikation Anwendung, daß Geldbußen gegen sie nicht zu verhängen sind und die Befugniß, Warnungen und Verweise gegen Gerichtsvollzieher auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

- 1) Dem Generalprokurator bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher.
- 2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind.
- 3) Dem Oberprokurator eines Landgerichtes in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichtes angestellt sind.

§. 65.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretäre auszusprechen, *Parketsekretäre.* steht zu:

- 1) Den Generalprokuratoren gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe außerdem gegen diejenigen, welche in dem Parket eines Oberprokurators angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 66.

Der Dirigent einer Generalkommission hat die Befugniß, die bei derselben und in deren Bezirke angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen. *Büreau- und Unterbeamte bei den Generalkommissionen und dem Revisionskollegium.*

Gleiche Befugniß hat der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten.

§. 67.

Die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, gegen die Spezialkommissarien Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu dreißig Thalern endgültig zu verhängen. *Spezialkommissarien.*

§. 68.

Der General-Auditeur kann die bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern belegen. *Büreau- und Unterbeamte bei dem Generalauditoriat und dessen Unterbehörden.*

§. 69.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

- 1) in den Fällen des §. 63. Nr. 1. und 2. an den Justizminister; *Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.*
- (Nr. 3148.)

2) in

- 2) in den übrigen Fällen des §. 63. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 4) in den Fällen des §. 66. an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten;
- 5) in den Fällen des §. 68. an den Kriegsminister.

§. 70.

2. Entfernung
aus dem
Amte.
Staatsanwälte
und Beamte
der gerichtlichen
Polizei.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 25. Nr. 1., §. 26. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwälte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maaßgebend.

§. 71.

Bureau- und
Unterbeamte.

Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 63.) treten folgende Modifikationen ein:

- 1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung.
- 2) Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt.
- 3) Der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt.
- 4) Wenn der Beamte bei einer General-Kommission oder im Bezirke derselben angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von der Generalkommission und deren Dirigenten, und wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.
- 5) Ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt, oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 72.

§. 72.

Wenn ein Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826. vorgeschriebene Verfahren statt.

Besondere Bestimmungen für Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung statt findenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 10., 52. bis 54. der gegenwärtigen Verordnung finden ebenfalls Anwendung, in Ansehung der Gerichtschreiber auch die §§. 11. bis 16. und 55. bis 57. Jedoch steht die Verfügung der Amtsuspension (§. 54.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 73.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 10. und der §§. 52. bis 54. dieser Verordnung Anwendung.

Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte, Notarien.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 74. bis 83.)

§. 74.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtsuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 72.

§. 75.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844., betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847. über die Bildung eines Ehrenrathes bleiben mit den nachstehenden Modificationen in Kraft.

§. 76.

In den Fällen des §. 9. der gegenwärtigen Verordnung ist die Beschwerde an das Appellationsgericht und im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes an den Disziplinarsenat zulässig.

Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 54. verfügte Amtsuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtsuspension verfügen.

§. 77.

Wenn ein Disziplinarrath oder ein Ehrenrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt finden sollte, nicht einleitet, oder wenn er die Erledigung einer eingeleiteten Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, so kann das Appellationsgericht durch einen in der Plenarversammlung gefaßten Beschluß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Zum Zwecke der Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenarversammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtes es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

§. 78.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung.

Die Berufung steht dem Staatsanwälte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil, und dem Angeeschuldigten gegen jedes Urtheil zu, welches auf eine Geldbuße von mehr als einhundert Thalern, oder Dienstentlassung, oder welches auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt lautet.

§. 79.

So lange für die Rechtsanwälte bei den obersten Gerichtshöfen ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem obersten Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. erledigt.

§. 80.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 78. 79. und 81. die Verordnung vom 30. April 1847., und bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, sowie bei den übrigen Rheinischen Gerichten die Verordnung vom 7. Juni 1844. zur Anwendung.

§. 81.

Dienstvergehen
der Advoka-
ten und
Rechtsan-
wälte in den
Sitzungen.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwaltes in der Sitzung eines obersten Gerichtshofes, eines Appellationsgerichtes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorkommen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dasselbe Befugniß hat das Gericht, oder die Abtheilung desselben, in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Vergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 82.

§. 82.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als einem obersten Gerichtshofe erlassenen Urtheile findet die Berufung nach den in dem zweiten Absätze des §. 78. enthaltenen Bestimmungen statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 42. und folgende des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Der §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1844. ist aufgehoben.

§. 83.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden, und dieser Zustand ein dauernder ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers.

Geht innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine Erklärung nicht ein, oder erfolgt ein Widerspruch, so beschließt das Appellationsgericht in der durch den §. 25. der Verordnung vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Zusammensetzung, nachdem das im §. 63. ebendasselbst vorgeschriebene und geeigneten Falles das im Schlußsatze des §. 64. zugelassene Verfahren statt gefunden hat, nach Anhörung des Staatsanwaltes endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 84.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Militairbeamten.

§. 85.

In Ansehung der Militairbeamten (Beilage A. zum Militair-Strafgesetzbuch)

buch) und der Civilbeamten der Militairverwaltung ist die Militair-Intendantur die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz (§. 26. Nr. 2.), wenn der Angeschuldigte ein ihr untergeordneter Beamter ist.

§. 86.

Ist der Beamte der Militair-Intendantur nicht untergeordnet, so verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

§. 87.

Die Militair-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommando's und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militairverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so sollen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 88.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 89.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 90.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Waren sie vorher in einem anderen Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disziplinarverfahren nicht verhängt werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen

len bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

§. 91.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 92.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 93.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 94.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 50. vorgesehenen Falles:

- 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

- 2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld.

Es sind hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. zu beobachten.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe;
ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

- 3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension.

§. 95.

Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.

Die gänzliche Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) tritt ein, wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§. 96.

Sucht der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 97.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 96.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 98.

§. 98.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird sein volles Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Entscheidung des Ministers oder des Königs bekannt gemacht worden ist.

§. 99.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 96.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Entscheidung steht dem Minister zu, und die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 98. bestimmten Zeitpunkte.

§. 100.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 96—99. erfolgen.

§. 101.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 102.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 103.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 3 und 5. nichts geändert.

Besondere Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechtes.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 104.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Uebergangsbestimmungen.

gegenwärtigen Verordnung bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.)

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§. 105.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
